

# Medienstatut

Bischof und Synodalrat,

gestützt auf den Beschluss der Nationalsynode vom 8./9. Juni 2001 in Genf, erweitert und ergänzt an der Nationalsynode vom 27./28. Mai 2016 in Solothurn (Beschluss Medienabonnement),

beschliessen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Medienkomitee (MK) führt die Zeitschrift „Christkatholisch“, die elektronischen Medien inklusive elektronischem Postverkehr (E-Mail), und den Medienverlag.

<sup>2</sup>Das Comité Romand hat Einsitz im Medienkomitee, wirkt im Bereich Zeitschrift aber selbständig und ist nicht an das Medienabonnement gebunden.

<sup>3</sup>Die offizielle Informationsstelle untersteht direkt dem Bischof.

### 1.2. Finanzen

<sup>1</sup>Das MK unterbreitet dem Synodalrat ein Budget über alle Geschäftsbereiche, welches von der Nationalsynode beschlossen wird. Das MK nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieses Budgets wahr.

<sup>2</sup>Es verwaltet seine Finanzen selber.

<sup>3</sup>Das MK untersteht der Revisionsstelle des Bistums.

### 1.3. Mitglieder und Berichterstattung

<sup>1</sup>Der Synodalrat wählt die Mitglieder und das Präsidium des MK. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre analog den Wahlen der Nationalsynode. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Das MK hat ein Vorschlagsrecht.

<sup>2</sup>Das MK erstattet dem Synodalrat zuhanden der Synode jährlich Bericht über seine Geschäftstätigkeiten inklusive Rechnung und den Revisionsbericht der kircheneigenen Revisionsstelle.

### 1.4 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild der Zeitschrift und der elektronischen Medien und wesentliche Änderungen werden von Bischof und Synodalrat beschlossen.

## 2. Zeitschrift „Christkatholisch“

### 2.1. Zielsetzung

Die Zeitschrift der Christkatholischen Kirche der Schweiz soll den christkatholischen Glauben verständlich machen, das kirchliche Leben des Einzelnen, der Gemeinden und des Bistums fördern, Orientierungshilfe bieten sowie das Bewusstsein der christlichen Solidarität stärken.

## 2.2. Offizielles Publikationsorgan

Die Zeitschrift „Christkatholisch“ ist das offizielle deutschsprachige Publikationsorgan der Christkatholischen Kirche der Schweiz und deren deutschsprachigen Gemeinden (Amtsblatt). Die Zeitschrift publiziert die offiziellen Mitteilungen der Utrechter Union in der Schweiz.

## 2.3. Herausgeberin und Redaktion

<sup>1</sup>Das Medienkomitee gibt die Zeitschrift „Christkatholisch“ heraus. Es bestimmt die Rubriken gemäss der Zielsetzung. Die Redaktion arbeitet gemäss 2.1. sowie den journalistischen Gepflogenheiten unabhängig und eigenverantwortlich.

<sup>2</sup>Das MK schlägt dem Synodalrat die Mitglieder der Redaktion vor. Der Synodalrat entscheidet über die Anstellung der Redaktion. Der Synodalrat schliesst die entsprechenden Arbeitsverträge ab.

<sup>3</sup>Der Redaktion steht eine ehrenamtliche Redaktionskommission (RK) zur Seite. Deren Leiter oder Leiterin hat Einsitz im MK. Es soll mindestens eine Person aus dem Klerus in der RK mitarbeiten.

<sup>4</sup>Das MK erlässt ein Redaktionsstatut, in welchem die Einzelheiten geregelt sind.

## 3. Elektronische Medien

### 3.1. Zielsetzung

<sup>1</sup>Neben den Printmedien sind die elektronischen Medien das Aushängeschild der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Sie sollen den christkatholischen Glauben einem weiten Kreis nahebringen und verständlich machen. Sie sollen auch der internen Kommunikation und Verständigung dienen.

<sup>2</sup>Zu den elektronischen Medien zählen: Internetpräsenzen, soziale Medien sowie der elektronische Postverkehr (E-Mail).

<sup>3</sup>Die elektronischen Medien funktionieren für das Bistum und sind dreisprachig. Der Auftritt der Gemeinden liegt in deren eigener Verantwortung.

### 3.2. Zuständigkeit

#### 3.2.1. Inhalt

<sup>1</sup>Die historischen Fakten zur Kirchengeschichte und zu deren Persönlichkeiten, zu Glaubensauffassung, Interpretation und Zeitgeist etc., liegen in der Verantwortung von Bischof und Synodalrat.

<sup>2</sup>Die bistumsrelevanten Meldungen (Nachrichten, Berichte, Veranstaltungen u.a.) werden von der Webredaktion bearbeitet und publiziert. Das MK schlägt dem Synodalrat die Mitglieder der Webredaktion vor. Der Synodalrat entscheidet über deren Anstellung.

<sup>3</sup>Die Inhalte der Seiten von Gemeinden und Organisationen obliegen deren Verantwortung.

#### 3.2.2. Technik

<sup>1</sup>Für den technischen Unterhalt sind ein Webmaster und/oder ein Webteam von mehreren Personen verantwortlich. Das MK stellt die Funktion aller Bereiche inklusive der elektronischen Post (E-Mail) sicher.

<sup>2</sup>Das MK schlägt dem Synodalrat die Mitglieder des Webteams vor. Der Synodalrat entscheidet über die Anstellung. Der Synodalrat schliesst die entsprechenden Arbeitsverträge ab.

<sup>3</sup>Der Webmaster beziehungsweise ein Mitglied des Webteams hat Einsitz im MK.

<sup>4</sup>Das MK erlässt ein Statut für die elektronischen Medien, in welchem die Einzelheiten geregelt sind.

#### 4. Medienverlag

##### 4.1. Zielsetzung

Der Christkatholische Medienverlag (MV) unterstützt, fördert und organisiert die Herausgabe, die Lagerung und den Vertrieb von Printmedien und Tonträgern.

##### 4.2. Auftrag, Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der MV handelt sowohl im Print- als auch im elektronischen Bereich im Auftrag kirchlicher Institutionen und Personen oder aus eigener Initiative, sofern die Inhalte einen Bezug zur Christkatholischen Kirche haben.

<sup>2</sup>Der MV verantwortet die Herausgabe von Adressverzeichnis und Liturgischem Kalender.

<sup>3</sup>Das MK schlägt dem Synodalrat die Verlagsleitung vor. Der Synodalrat entscheidet über die Anstellung. Der Synodalrat schliesst die entsprechenden Arbeitsverträge ab.

<sup>4</sup> Die Verlagsleitung hat Einsitz im MK.

##### 4.3. Kompetenzen und Verantwortungen

<sup>1</sup>Der MV ist alleiniger, von Bischof und Synodalrat autorisierter Herausgeber der liturgischen Bücher und Hefte. Der MV darf den Buchhandel zu vereinbarten Konditionen beliefern. Er ist nicht Mitglied des Schweizerischen Buchhändlerverbandes, kann jedoch eigene ISBN-Nummern beantragen und kaufen.

<sup>2</sup>Für Projekte bis CHF 5000 entscheidet im Rahmen des Budgets die Verlagsleitung. Über Projekte zwischen CHF 5000 und CHF 25'000 entscheidet das Medienkomitee. Für Projekte ab CHF 25'000 entscheidet der Synodalrat.

<sup>3</sup>Der MV verwaltet die ihm übertragenen Autorenrechte.

<sup>4</sup>Das MK erlässt ein Verlagsstatut, in welchem die Einzelheiten geregelt sind.

#### 5. In Kraft Treten

Dieses Medienstatut tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Zürich, 23. Februar 2018

Präsidentin des Synodalrates:

Sekretär des Synodalrates:

Manuela Petraglio

Rolf Reimann